



## **Anpassung der Vereinbarung mit den freien und kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	11.12.2023	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	14.12.2023	Entscheidung	öffentlich

### **Anlagen**

### **Weitere beteiligte Ressorts**

Ressort Finanzen

Ressort Recht & Revision

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Verwaltung zur einheitlichen Änderung der Vereinbarung über Betriebskosten mit den freien und kirchlichen Trägern zu.

### **II. Sachverhalt und Begründung**

#### **Höhe der Förderung**

##### Erklärung der Begrifflichkeiten

Fehlbetrag: Gibt es mehr Ausgaben als Einnahmen, entsteht ein Fehlbetrag.

Abmangel: Der Abmangel ist der nicht durch Zuschüsse gedeckte Teil.

Zuschüsse: Förderung durch die Stadt Crailsheim nach § 8 KiTaG.

Betriebsausgaben: Die Betriebsausgaben sind nach § 4 Abs.4 Einkommensteuergesetz die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.

In Zukunft soll von dem Begriff „Abmangel“ abgesehen werden und die Vereinheitlichung auf den Begriff „Fehlbetrag“ erfolgen.

Sonstige Ausgaben: Sonstige betriebliche Ausgaben sind Aufwendungen, die keinem anderen Posten wie beispielsweise Materialaufwand oder Personalaufwand zugeschrieben werden können. Dies sind beispielsweise die Verluste aus dem Abgang des Anlagevermögens (Sachanlagen, Finanzanlagen) und des Umlaufvermögens (Forderungen, Wertpapiere, Kassenbestände). Dazu zählen aber auch Werbe- und Reisekosten und der sonstige Betriebsbedarf. Dies sind beispielsweise Telefon- und Internetkosten oder Bürobedarf, Miet- und Leasingraten für bewegliche Vermögensgegenstände, Kosten für die Buchhaltung sowie Rechts- und Beratungskosten.



### Aktueller Stand

Für den Betrieb der Kindertagesstätten von freien und kirchlichen Trägern hat die Stadtverwaltung jeweils mit dem Träger einen Vertrag geschlossen, der das Bezuschussungsverhältnis regelt.

Der Gemeinderat hat mit Sitzungsvorlage 2012/008 am 26.01.2012 entschieden, Trägern von Kindertageseinrichtungen mit Besitzstand (Vertrag bestand vor 2004) eine Förderung des Abmangels mit 89% zu gewährleisten. Der Abmangel setzt sich dabei aus der Verrechnung der Betriebsausgaben mit den Einnahmen und den Zuschüssen zusammen. Diese über den Mindestzuschuss hinausgehende Förderung wird durch § 8 Abs. 8 KiTaG ermöglicht. Träger von Kindertageseinrichtungen oder einzelne neue Gruppen, die nach dem neuen Kindergartenrecht eingestiegen sind, also ohne Besitzstand, erhalten demnach den gesetzlichen Zuschuss nach § 8 KiTaG. Hiernach werden die Einrichtungen freier Träger durch die Gemeinden gefördert. Der Zuschuss beträgt für Kindergärten 63 % der Betriebsausgaben und für Krippen 68 % der Betriebsausgaben.

Mit Beschluss vom 20.09.2018 unter der Sitzungsvorlage 2018/275 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Träger von 2019 an selbst entscheiden können, welche Förderung für sie die bessere Option ist. Grund hierfür ist die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes. Demnach soll allen Trägern eine identische Förderung angeboten werden. Den freien Trägern wird seit 2019 eine Förderung von 89 % des Abmangels, mindestens aber der gesetzliche Zuschuss nach § 8 KiTaG angeboten. Hier kommt es darauf an, wofür sich die Träger entschieden haben. Ausschlaggebend ist nun nicht mehr der Besitzstand, sondern die jeweilige Entscheidung der Träger. Die Art der Förderung, die gewählt wurde, ist in den Vertrag zwischen der Stadt Crailsheim und dem Träger der Kindertageseinrichtung aufgenommen worden.

Nach § 8 KiTaG haben die freien Träger folgende Ansprüche:

- Träger von Einrichtungen oder Gruppen mit Kindern über 3 Jahren (Kindergärten), die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss von 63 % der Betriebsausgaben (§ 8 Abs. 2).
- Träger von Einrichtungen mit Kindern unter 3 Jahren (Krippen), die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss von 68 % der Betriebsausgaben (§ 8 Abs. 3).
- Träger von Einrichtungen oder Gruppen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes im Vorjahr ergebenden Betrags (§ 8 Abs. 4).
- Eine darüberhinausgehende Förderung ist freiwillig und muss vertraglich zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt werden (§ 8 Abs. 8).

### Neuberechnung

Momentan können die freien und kirchlichen Träger also wählen, welchen Zuschuss sie vertraglich geregelt haben möchten. Seit 2019 wird eine Förderung von 89 % des Fehlbetrags, mindestens aber der gesetzliche Zuschuss nach § 8 KiTaG angeboten. Da einige Träger sich für die Bezuschussung nach § 8 KiTaG entschieden haben und andere sich für die darüberhinausgehende Förderung von 89% des Fehlbetrags, gibt es momentan verschiedene Förderungen für die freien und kirchlichen Träger.



Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, alle Verträge der freien und kirchlichen Träger so anzupassen, dass alle die Förderung von 89 % des Fehlbetrags (Ausgaben minus Einnahmen) erhalten, mindestens aber den Mindestzuschuss von 63 % der Betriebsausgaben. Dies hat den Vorteil der gleichen Bezuschussung für jeden Träger und auch die Einbeziehung der sonstigen Ausgaben.

Wird nur der Fehlbetrag, der sich aus den Betriebsausgaben ergibt, bezuschusst, bleiben die sonstigen Ausgaben ohne Förderung. Wird aber der Fehlbetrag, der durch die Berücksichtigung der Betriebsausgaben und der sonstigen Ausgaben entsteht, komplett bezuschusst, werden auch die sonstigen Ausgaben beachtet. Dadurch ist es den freien und kirchlichen Trägern möglich, eine höhere Förderung zu erhalten.

Nach Gesprächen mit freien und kirchlichen Trägern hat sich herausgestellt, dass es notwendig ist, ihnen eine höhere Förderung zu gewähren. Als Grund wird die derzeit übliche Preissteigerung der Betriebskosten und auch sonstigen Ausgaben genannt. Durch die Nichtberücksichtigung der sonstigen Ausgaben und die Anrechnung der kompletten Einnahmen, ist es den Trägern nicht möglich, diese Kosten auszugleichen.

Folgende Beispielrechnung stellt dies dar:

- 63 % der Betriebsausgaben

Einnahmen	60.677,40 €
Betriebsausgaben	346.563,88 €
63 % der Betriebsausgaben	<u>218.335,24 €</u>

- 89 % des Fehlbetrags (nur Berücksichtigung der Betriebsausgaben)

Einnahmen	60.677,40 €
Betriebsausgaben	346.563,88 €
89 % des Fehlbetrags	<u>254.438,97 €</u>

- 89 % des Fehlbetrags (mit sonstigen Ausgaben)

Einnahmen	60.677,40 €
Betriebsausgaben	346.563,88 €
Sonstige Ausgaben (ohne Investitionskosten)	38.423,78 €
Ausgaben gesamt	384.987,66 €
89 % des Fehlbetrags	<u>288.636,13 €</u>

Eine Vergleichsrechnung mit der Betriebskostenabrechnung aus dem Jahr 2021 zeigt, dass sich hier mit der Bezuschussung von 89% des Fehlbetrags und Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben ein durchschnittlicher Betrag von ca. 50.000 € mehr an Förderung für die Einrichtungen ergeben hätte. Es handelt sich jedoch nur um eine Hochrechnung. Je nach Einrichtungsgröße und



Ausgaben variieren die Beträge. Geht man aber von diesem Durchschnitt aus, hätte sich im Jahr 2022 für die Stadt ein Mehraufwand von ca. 600.000 € ergeben. In dieser Größenordnung werden Mittel für den kommenden Haushalt angemeldet.

#### **Investitionskostenzuschüsse**

Bisher ist in den Verträgen geregelt, dass die Stadt Crailsheim an die Träger Miete für die Einrichtung zahlt, die nicht in einem städtischen Gebäude untergebracht ist. Durch diese Mietzahlung sind laut Vertrag die Investitionskosten abgegolten. Aus diesem Grund werden diese auch bei der Förderung von 89 % des Fehlbetrags aus den Ausgaben herausgerechnet.

#### **Festlegung der Miete**

Für die Miete soll ein Betrag von 10,00 € als Höchstbetrag festgelegt werden. Ausschlaggebend für den Betrag ist der Zustand des Gebäudes.

#### **Verwaltungskosten**

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden als prozentuale Pauschale mit 4 % der Personal- und Sachausgaben berücksichtigt.

#### **Anrechnung der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge, die die Einrichtungen erheben, werden zukünftig in der Höhe der städtischen Beiträge angerechnet, auch wenn die eigenen Elternbeiträge höher sind. So wird es den freien und kirchlichen Trägern möglich sein, den nicht gedeckten Teil des Fehlbedarfs durch die eigenen Beiträge zu decken.

### **III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

Die Vereinheitlichung der Verträge dient dazu, jedem dieselbe Förderung anzubieten. Um die Vielfalt der Trägerlandschaft zu erhalten und Einrichtungen zu unterstützen, die kommunale Pflichtaufgaben übernehmen, soll jedem angeboten werden, die lukrativste Förderung zu erhalten. Es sollen in Zukunft nicht nur die Betriebsausgaben, sondern auch die sonstigen Ausgaben (ohne Investitions- und Verwaltungskosten) bei der Förderung berücksichtigt werden. Da der Planansatz für das Jahr 2024 schon feststeht, soll die Anpassung vom Jahr 2025 an für das Förderungsjahr 2024 unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit gelten. Die Regelung kann also erst in Kraft treten, wenn die zusätzlichen Aufwendungen im Haushaltsplan 2025/2026 eingeplant und finanziert sind.